

## Beilage

zum Mandanten-Rundschreiben 5/2019

---

# Steuerliche Förderung der Elektromobilität und anderer klimafreundlicher Mobilitätsformen

---

1. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
  - a) Steuerbefreiung für Job-Ticket
  - b) Geplante Pauschalbesteuerung für Job-Ticket
  - c) Firmenwagen zur privaten Nutzung
  - d) Steuerfreiheit des Aufladens von E-Autos
  - e) Fahrrad/Elektrofahrrad
2. Für Unternehmer und Freiberufler
  - a) Firmenwagennutzung
  - b) Sonderabschreibung für elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge
  - c) Hinzurechnung von Leasingaufwendungen bei der Gewerbesteuer

Die Förderung einer zeitgemäßen Mobilität in Form von ÖPNV, Radverkehr und Elektroautos ist für Unternehmen aktuell nicht nur ein wichtiges Instrument, in der Außendarstellung als fortschrittlich aufzutreten, sondern zunehmend auch deshalb, um sich als attraktiver Arbeitgeber darzustellen. Dies und vor dem Hintergrund der mittlerweile umfangreichen steuerlichen Fördermaßnahmen, die aktuell noch ausgeweitet werden sollen, bietet sich an, individuell zu prüfen, **welche Förderinstrumente** im jeweiligen Unternehmen **sinnvoll eingesetzt** werden können. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die bestehenden Möglichkeiten und die aktuell mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften geplanten zusätzlichen Maßnahmen.

## 1 Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### a) Steuerbefreiung für Job-Ticket

Viele Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt Fahrtkostenzuschüsse oder Sachbezüge für ihren mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegten Weg von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte, oft in Form der Bereitstellung preisermäßigter sog. Job-Tickets.

**Seit dem 1.1.2019** gilt insoweit eine weitgehende **Steuerbefreiung**. Steuerfrei sind Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und entsprechende Sachbezüge, z.B. die Hingabe sog. Job-Tickets), die **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden,

- für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und zu einem sog. Sammelpunkt oder weiträumigen Tätigkeitsgebiet sowie
- für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr.

**Begünstigt** werden

- Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Zurverfügungstellung von Fahrausweisen (z.B. die Überlassung sog. Job-Tickets),
- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Erwerb von Fahrausweisen und

- Leistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) Dritter, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbracht werden.

In die Steuerbefreiung werden auch Konstellationen einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar (z.B. durch Abschluss eines Rahmenabkommens) an der Vorteilsgewährung beteiligt ist. Wichtig ist, dass die **Steuerfreiheit nicht für Arbeitgeberleistungen** (Zuschüsse und Sachbezüge) gilt, die durch Gehaltsumwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden, da nur zusätzliche Leistungen begünstigt werden.

Die Fahrberechtigung muss mindestens für einen Teil der Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gelten (z.B. beim „park-and-ride“). Eine weitergehende Fahrberechtigung ist unbeachtlich, wenn deren Wert von verhältnismäßig geringer Bedeutung ist. Auf den **Umfang der tatsächlichen Nutzung** der Fahrberechtigung zu Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **kommt es nicht** an. Eine private Mitbenutzung der Fahrberechtigung durch den Arbeitnehmer oder einen Familienangehörigen ist unbeachtlich, wenn deren Umfang von verhältnismäßig geringer Bedeutung ist.

#### **Hinweis I:**

Die Steuerfreiheit entfällt daher auch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer die Fahrkarte überhaupt nicht oder lediglich für Privatfahrten oder auch nur als Parkberechtigung für den Firmenparkplatz nutzt.

**Steuerfrei** sind auch **Arbeitgeberleistungen** (Zuschüsse und entsprechende Sachbezüge, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden) **für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr**, auch mit Familienangehörigen. Nahverkehr heißt: Omnibusse, Straßenbahnen, S-Bahnen und Nahverkehrszüge der Bahn bundesweit.

Die private Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs wird nicht von der Steuerbefreiung umfasst. Damit fällt z.B. die Nutzung von Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn nicht unter die Steuerbefreiung.

#### **Hinweis II:**

Kann die Steuerbefreiung nicht angewendet werden, weil die Arbeitgeberleistungen nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, so ist zu prüfen, ob der Sachlohn unter die **44 €-Freigrenze** fällt. Ein Sachbezug liegt grundsätzlich nur vor, wenn der Arbeitgeber das Job-Ticket vom Verkehrsunternehmen oder dessen Vertriebspartnern erwirbt und verbilligt an seine Arbeitnehmer abgibt. Sachbezüge bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 € im Kalendermonat nicht übersteigen (monatliche Freigrenze). Wird diese Freigrenze überschritten, ist der gesamte Sachbezug steuerpflichtig. Bei der Freigrenze sind auch andere Sachbezüge zu berücksichtigen. Die 44 €-Freigrenze gilt jedoch – zumindest nach Verwaltungsauffassung – nur bei der monatlichen Überlassung einer Monatsmarke oder einer monatlichen Fahrberechtigung für ein Job-Ticket, das für einen längeren Zeitraum gilt. Die Regelung umfasst ausschließlich Fälle, in denen tatsächlich Tickets (sog. Monatsmarken) monatlich ausgehändigt werden (bzw. ein Ticket, welches an sich für einen längeren Zeitraum gilt) und jeden Monat durch den Verkehrsverbund „aktiviert/freigeschaltet“ wird. Insoweit sind stets die genauen Bedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes zu beachten.

#### **Hinweis III:**

Zu beachten sind die **formellen Voraussetzungen**. Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

Zum Nachweis der o.g. Voraussetzungen sind dem Arbeitgeber die benutzten Fahrausweise oder eine Erklärung des Arbeitnehmers vorzulegen, wonach für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem öffentlichen Verkehrsmittel im Linienverkehr Aufwand entsteht, der ebenso hoch oder höher ist als der vom Arbeitgeber gewährte Zuschuss. Aus Vereinfachungsgründen sind die o.g. Voraussetzungen als erfüllt anzusehen, wenn nicht das Gegenteil offensichtlich ist. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jeden Umstand anzuzeigen, der die Steuerfreiheit des Fahrtkostenzuschusses oder der überlassenen Fahrberechtigung beeinträchtigt. Der Arbeitgeber hat die ihm vorgelegten Fahrausweise, Erklärungen und Anzeigen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

## b) Geplante Pauschalbesteuerung für Job-Ticket

Eingeführt werden soll eine neue **Pauschalbesteuerung ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale**, insbesondere bei Job-Tickets: Der Anwendungsbereich ist grundsätzlich identisch mit der unter Tz. 2 angesprochenen Steuerbefreiung, insbesondere für Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Mit dieser neuen Pauschalbesteuerungsmöglichkeit – 25 % – soll den Arbeitgebern nun eine einfache steuerliche Lösung an die Hand gegeben werden, um z.B. Job-Tickets ganzen Arbeitnehmergruppen oder allen Arbeitnehmern zu Verfügung zu stellen, ohne dass dies bei solchen Arbeitnehmern zu Nachteilen führt, die das Job-Ticket z.B. wegen fehlender Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können. Bei Anwendung dieser neu geschaffenen Möglichkeit der Pauschalbesteuerung erfolgt keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale im Rahmen des Werbungskostenabzugs des Arbeitnehmers.

Die neue Pauschalbesteuerungsmöglichkeit mit 25 % soll zudem auch für die genannten Bezüge gelten, die nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, sondern mittels Gehaltsumwandlung erbracht werden und deshalb die Voraussetzungen für die Steuerfreistellung nicht erfüllen. Auch in diesen Fällen kann die Pauschalbesteuerung ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale ein Anreiz sein, um die Arbeitnehmer zum Umstieg vom Individualverkehr auf öffentliche Verkehrsmittel zu bewegen.

Für mittels Entgeltumwandlung finanzierte Bezüge im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Fahrtstrecken im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kann der Arbeitgeber zukünftig wählen zwischen

- der bisherigen Pauschalbesteuerung mit 15 % und Anrechnung auf die Entfernungspauschale oder
- der neuen Pauschalbesteuerung mit 25 % ohne Anrechnung.

Eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen geltenden Rechtslage tritt also nicht ein.

### Hinweis:

Erfolgt die Pauschalierung mit 25 % unter Verzicht auf die Anrechnung auf die Entfernungspauschale – also Minderung des Werbungskostenabzugs – beim Arbeitnehmer, müssen die pauschal besteuerten Bezüge nicht in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermittelt werden. Eine individuelle Zuordnung zum einzelnen Arbeitnehmer ist daher ebenfalls nicht erforderlich. Dies **vereinfacht die Lohnabrechnung**.

Gelten soll die geplante neue Pauschalierungsmöglichkeit ab 2020.

## c) Firmenwagen zur privaten Nutzung

Überlässt der Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug unentgeltlich für Privatfahrten, so ist der Nutzungsvorteil dem Arbeitslohn zuzurechnen. Für die Bewertung der privaten Nutzung eines Firmenwagens sind zwei Berechnungsmethoden zugelassen, nämlich die

- 1 %-Regelung als der vom Gesetzgeber vorgesehene Regelfall und die
- Ermittlung eines individuellen Nutzungswerts, was die Ermittlung der privat gefahrenen Kilometer mittels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs erfordert, als Ausnahmeregelung.

Bei der Anwendung der 1 %-Regelung stellt sich bei Elektro-/Hybridfahrzeugen aktuell das Problem, dass der Listenpreis deutlich höher ist als bei einem Kraftfahrzeug mit konventioneller Antriebstechnik. Um hier einen Anreiz zur Nutzung von Elektro-/Hybridfahrzeugen zu schaffen, wird bei diesen aktuell die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des geldwerten Vorteils in den Jahren 2019 bis 2021 halbiert. Dies gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 angeschafft, geleast oder zur Nutzung überlassen werden. In diesem Fall ist bei der Anwendung der 1 %-Regelung nur die  **Hälfte des Bruttolistenpreises**  anzusetzen. Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 Elektromobilitätsgesetz (EmoG) erfüllen, d.h. das Fahrzeug

- darf eine CO<sub>2</sub>-Emission von höchstens 50 g je gefahrenem Kilometer oder
- muss eine Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von mindestens 40 km haben.

Die Abrundung des Listenpreises auf volle 100 € ist nach Halbierung vorzunehmen.

**Beispiel:**

Der Arbeitgeber hat ein Elektrofahrzeug erworben und dem Arbeitnehmer in 2019 zur Privatnutzung überlassen. Der Bruttolistenpreis beträgt 50 350 €.

Der Bruttolistenpreis von 50 350 € ist nur zur Hälfte anzusetzen ( $\frac{1}{2}$  von 50 350 € = 25 175 €) und anschließend auf volle 100 € abzurunden. Der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung beträgt 251 € im Monat (1 % von 25 100 €).

Entsprechend der Halbierung der Bemessungsgrundlage für die Anwendung der 1 %-Regelung wird im Falle der Anwendung der **Fahrtenbuchmethode** die zu berücksichtigende **Abschreibung halbiert** und der geldwerte Vorteil entsprechend gemindert, da hier die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug in Form der Abschreibung berücksichtigt werden. Wird ein geleastes oder gemietetes Kraftfahrzeug genutzt, sind die Leasing- oder Mietkosten nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

**Hinweis:**

Diese Sonderregelung gilt bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer für alle vom Arbeitgeber erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Elektrofahrzeuge und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeuge i.S.d. § 3 EmoG. In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Kraftfahrzeug angeschafft, hergestellt oder geleast hat.

Allerdings: Wurde das betriebliche Kraftfahrzeug vor dem 1.1.2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31.12.2018 für dieses Kraftfahrzeug bei den bisherigen Bewertungsregelungen und die Sonderregelung ist nicht anzuwenden.

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften soll die Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der 1 %-Regelung **bis zum 31.12.2030 stufenweise verlängert** werden. Die Sonderregelung wird mit steigenden Anforderungen an die zu erreichende Mindestreichweite fortgeführt:

- für im Zeitraum vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2024 angeschaffte Fahrzeuge wird eine Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von mindestens 60 km festgelegt;
- für vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2030 angeschaffte Fahrzeuge muss die Reichweite 80 km betragen.

Die Vorgaben hinsichtlich des Schadstoffausstoßes von höchstens 50 g Kohlendioxid je gefahrenem Kilometer – die ebenfalls und unabhängig von der mit elektrischem Antrieb zu erzielenden Mindestreichweite – zu einer Halbierung der Bemessungsgrundlage berechtigen, bleiben unverändert. Die bisherige Bezugnahme auf die Voraussetzungen des § 3 EmoG, die eine Mindestreichweite von 40 km vorsieht oder eine maximale CO<sub>2</sub>-Emission von 50 g/km, entfällt.

Der geldwerte Vorteil kann auf die dem Arbeitgeber insgesamt tatsächlich entstandenen Gesamtkosten begrenzt werden („Kostendeckelung“). Zu den Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs gehören auch die Absetzungen für Abnutzung. Die Absetzung für Abnutzung ist hierbei von der um die Hälfte geminderten Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

**Hinweis:**

Wurde das Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug vor dem 1.1.2019 angeschafft, geleast oder zur Nutzung überlassen oder erfüllt das extern aufladbare Hybridelektrofahrzeug nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 EmoG, so ist der Listenpreis bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der 1 %-Regelung wegen der darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem **pauschal zu mindern**. Der Minderungsbetrag ist abhängig von der Batteriekapazität und ergibt sich aus einer im Gesetz enthaltenen Tabelle. Die Batteriekapazität kann dem Feld 22 der Zulassungsbescheinigung entnommen werden.

**d) Steuerfreiheit des Aufladens von E-Autos**

**Steuerfrei** sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und

für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung. Die Regelung ist aktuell vom 1.1.2017 bis 31.12.2020 befristet.

**Hinweis:**

Wird der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines Dienstwagens typisierend nach der 1 %-Regelung ermittelt, ist der vom Arbeitgeber gestellte Ladestrom hiermit abgegolten und die Steuerbefreiung hat keine Bedeutung. Anders ist dies dann, wenn – im Ausnahmefall – der geldwerte Vorteil für die private Nutzung des betrieblichen Kraftfahrzeugs nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird. In diesem Fall sind die Aufwendungen des Arbeitgebers für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs nicht bei den Gesamtkosten des Fahrzeugs zu berücksichtigen.

**e) Fahrrad/Elektrofahrrad**

**Steuerfrei** sind seit 1.1.2019 vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist allerdings, dass der Vorteil aus der Fahrradnutzung **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** – und nicht etwa als Barlohnnumwandlung – gewährt wird. Eine Kürzung bei der Entfernungspauschale erfolgt nicht.

Aktuell ist nun vorgesehen, diese steuerliche Fördermaßnahme bis einschließlich zum Jahr 2030 zu verlängern, um langfristige Planbarkeit zu ermöglichen.

Die Steuerbefreiung gilt sowohl für Elektrofahrräder als auch für Fahrräder. Ist ein Elektrofahrrad jedoch verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (d.h. Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km pro Stunde unterstützt), sind für die Bewertung dieses geldwerten Vorteils die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung anzuwenden.

Die Steuerbefreiung gilt nur für die Überlassung eines Fahrrads zur privaten Nutzung, nicht für die Übereignung; in diesem Fall ist ein geldwerter Vorteil zu versteuern.

Erfolgt die Fahrradgestellung im Wege der **Barlohnnumwandlung**, also durch Einbehalt des Vorteils vom Bruttogehalt, so ist der geldwerte Vorteil grundsätzlich steuerpflichtig. Die Berechnung des geldwerten Vorteils erfolgt i.d.R. nach der 1 %-Regelung. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022, wird als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung 1 % der auf volle 100 € abgerundeten **halbierten unverbindlichen Preisempfehlung** des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt.

**Hinweis I:**

Wie bei der Überlassung von Kraftfahrzeugen muss auch bei der Überlassung von Fahrrädern/Elektrofahrrädern aufgezeichnet werden, welchem Arbeitnehmer welches Fahrrad überlassen wird und welche unverbindliche Preisempfehlung gilt.

**Hinweis II:**

Diese steuerlichen Sonderregelungen fördern insbesondere Modelle des **Fahrrad-Leasings**. Bei diesen Modellen wählt der Arbeitnehmer bei seinem Fahrradhändler ein Fahrrad aus, dieses wird dann vom Arbeitgeber geleast und an den Arbeitnehmer für die Wege zur Arbeit und zur privaten Nutzung unter Abzug der monatlichen Raten vom Gehalt überlassen. Die steuerliche Förderung kann dazu führen, dass die Nutzung für den Arbeitnehmer deutlich günstiger ist als im Falle einer Anschaffung des Fahrrads durch diesen selbst. Der finanzielle Vorteil kann mittels von entsprechenden Anbietern bereitgestellten Fahrrad-Leasingrechnern im Internet ermittelt werden.

**2 Für Unternehmer und Freiberufler**

**a) Firmenwagennutzung**

Kommt bei der **Firmenwagennutzung** für die Bemessung des privaten Nutzungsanteils die 1 %-Regelung zur Anwendung, so gelten auch insoweit die unter Tz. 4 dargestellten Vorteile für Elektro-Hybridfahrzeuge in Form des Ansatzes nur des hälftigen Bruttolistenpreises bzw. eines Abschlags je nach Batteriekapazität.

Wird ein **Fahrrad/Elektrofahrrad** im Betriebsvermögen ausgewiesen, was eine mindestens 10 %ige betriebliche Nutzung voraussetzt, so gilt, dass der Ansatz einer privaten Nutzungsentnahme nicht

erfolgt. Diese Regelung trat am 1.1.2019 in Kraft. Insofern dürfte der Anschaffungszeitpunkt oder der Leasingzeitpunkt des jeweiligen Fahrrads unerheblich sein. Nach aktuellem Gesetzesstand gilt diese Sonderregelung bis zum 31.12.2021 – nun ist eine Verlängerung bis zum 31.12.2030 geplant.

**Hinweis:**

Abzuwarten bleibt, ob diese Nichterfassung auch für die Umsatzsteuer gilt.

**b) Sonderabschreibung für elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge**

Geplant ist eine **Sonderabschreibung** in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten für rein **elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge**. Gefördert wird nur die Anschaffung von Neufahrzeugen. Die reguläre lineare Abschreibung ist parallel neben der Sonderabschreibung vorzunehmen. Die Sonderabschreibung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen der linearen Abschreibung vorliegen. Das bedeutet, dass das Elektrolieferfahrzeug der Erzielung von betrieblichen Einkünften dienen und zum Anlagevermögen gehören muss.

Die Regelung wird auf zehn Jahre, d.h. von 2020 bis Ende 2030, befristet. Die Sonderabschreibung kann nur im Jahr der Anschaffung in Anspruch genommen werden. In den Folgejahren der Anschaffung wird der Restwert auf die Restnutzungsdauer gleichmäßig verteilt.

**Hinweis:**

Im Einzelfall ist daher zu prüfen, ob die geplante Anschaffung eines elektrisch betriebenen Lieferfahrzeugs in das Jahr 2020 verschoben werden soll, um die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen zu können.

Allerdings schließt diese neue Sonderabschreibung andere Sonderabschreibungen für das angeschaffte Fahrzeug aus. Kann also ansonsten die Sonderabschreibung nach § 7g EStG für kleine und mittlere Betriebe in Anspruch genommen werden, so führt die geplante neue Sonderabschreibung nur zu vergleichsweise geringen Vorteilen.

**c) Hinzurechnung von Leasingaufwendungen bei der Gewerbesteuer**

**Leasingaufwendungen für Betriebsfahrzeuge** werden bei der Gewerbesteuerberechnung nicht in vollem Umfang zum Abzug zugelassen. Vielmehr wird der grundsätzlich bestehende Betriebsausgabenabzug durch eine anteilige Hinzurechnung teilweise korrigiert. Vorgesehen ist nun eine Halbierung der Hinzurechnung von Aufwendungen (v.a. Leasingaufwendungen) für Elektro-/Hybridfahrzeuge bzw. Fahrräder/Elektrofahrräder. Dies soll gelten für Verträge, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen werden.